



7. November 2007

## **Stellungnahme von Akteuren im FORUM WASCHEN<sup>1</sup> zur Übernahme des „Global harmonisierten Systems“ (GHS) zur Einstufung und Kennzeichnung in der Europäischen Union**

### Zusammenfassung:

Folgende Akteure im FORUM WASCHEN halten es für dringend geboten, dass die Symbole zur Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln auch weiterhin den privaten Verbrauchern eine schnelle Differenzierung in Bezug auf das Gefahrenpotenzial ermöglichen:

Klaus Afflerbach, Deutsches Grünes Kreuz e. V., Marburg  
Dr. Herbert Desel, Giftinformationszentrum Nord der Bundesländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig Holstein, Göttingen  
Deutscher LandFrauenverband e. V., Berlin  
Gotthard Dobmeier, München  
Dr. Joachim Dullin, Gesundheitsamt Bremen  
Dr. Bernd Glassl, Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V. Frankfurt a. M.  
Markus Grünewald, imug Institut für Markt Umwelt Gesellschaft e. V., Hannover  
Martin Möller-Rost (Ev. Johanneswerk e. V., Bielefeld)  
Professor Dr. Roland Niedner, Klinikum Ernst von Bergmann, Potsdam  
Dr. Astrid Rohrdanz, LAVES Institut für Bedarfsgegenstände, Lüneburg  
Ina Rüdener, Öko-Institut e. V., Freiburg  
Wilfriede Schuchard, Berufsverband Hauswirtschaft e. V., Göttingen  
Professor Dr. Rainer Stamminger, Universität Bonn/Sektion Haushaltstechnik, Bonn  
Monika Tiedtke, Deutscher Hausfrauen-Bund e.V., Ortsverbands-Vorsitzende, Erlangen  
Ingrid Voigtmann, Deutscher Allergie- und Asthmabund, Mönchengladbach  
Günter Wagner, Lehrbuchautor Chemie der Wasch- und Reinigungsmittel, Kassel  
Elke Wiczorek, Deutscher Hausfrauen-Bund e. V., Bonn

Es ist wichtig, dass es auch künftig einen deutlichen Unterschied zum Beispiel zwischen der Kennzeichnung für milde Geschirrspülmittel und für ätzende Abflussreiniger gibt. Eine Kennzeichnung so unterschiedlicher Produkte mit demselben Gefahrensymbol würde das Schutzniveau für Verbraucher absenken. Die geänderten Konzentrationsgrenzen des GHS dürfen nicht dazu führen, dass Wasch- und Reinigungsmittel, die seit den 1990er Jahren sachgerecht nicht als ätzend eingestuft und sicher verwendet werden, aus formalistischen Gründen als ätzend gekennzeichnet werden müssen.

Die oben genannten Akteure im FORUM WASCHEN bitten die Deutsche Bundesregierung und die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, sich bei den Beratungen für die GHS-Verordnung der Europäischen Union für eine differenzierte und sachgerechte Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln für den häuslichen Bedarf einzusetzen.

---

<sup>1</sup> Das FORUM WASCHEN ist ein Akteurskreis aller für den Bereich Wasch- und Reinigungsmittel in Deutschland relevanten Akteure, u. a. mit Vertretern von Verbraucherverbänden, Umweltverbänden, Behörden, Ministerien, Kirchen, Gewerkschaft, Wissenschaft, der Haushaltsgeräteindustrie sowie der Wasch- und Reinigungsmittelindustrie ([www.forum-waschen.de](http://www.forum-waschen.de)).

### Hintergrund:

Derzeit wird in der Europäischen Union der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine GHS-Verordnung<sup>2</sup> beraten.

Nach Schätzungen von Fachleuten der Wasch- und Reinigungsmittelindustrie führt das GHS dazu, dass mehr als 80 % der Wasch- und Reinigungsmittel für Privatverbraucher als ätzend gekennzeichnet werden müssten. Heute tragen nur weniger als 5 % diese Kennzeichnung. Die nach dem GHS wesentlich strengere Kennzeichnung rührt nun nicht daher, dass die Produkte heute falsch gekennzeichnet wären oder häufig schwere Unfälle damit aufträten, sondern resultiert aus u. a. folgenden formalen Änderungen:

- Das GHS sieht wesentlich niedrigere Konzentrationsgrenzen vor, die nach der Berechnungsmethode zur Ätzend-Kennzeichnung führen.
- Stark augenreizende Stoffe führen nach dem GHS zur Kennzeichnung mit dem Ätzend-Symbol.
- Das vor allem für den Transport wichtige Gefährlichkeitsmerkmal „Metallätzend“ kann nach dem GHS-Verordnungsvorschlag auch zur Kennzeichnung von Endverbraucherprodukten mit dem Symbol „Ätzend“ führen, auch wenn diese Produkte nicht hautätzend wirken.

Der Deutsche Bundesrat weist in seinem Beschluss 473/07 vom 21. September 2007 darauf hin, dass es bei der verpflichtenden Kennzeichnung auf Ätzwirkung in zahlreichen Fällen zur Überbewertung der Gefährlichkeit kommt, z. B. bei Wasch- und Reinigungsmitteln. Bestimmte, lediglich für den Transport relevante Kennzeichnungen als metallätzend müssen nach Auffassung des Bundesrates nicht zwingend auf den Produktverpackungen angebracht werden, wenn z. B. bei Reinigungsmitteln keine Ätzwirkung auf die Haut feststellbar ist.

### Stellungnahme von Akteuren im FORUM WASCHEN:

Die oben genannten Akteure im FORUM WASCHEN schließen sich den Bedenken des Bundesrates an. Sie befürchten, dass die GHS-Verordnung in der vorliegenden Fassung in Bezug auf den Verbraucherschutz in wichtigen Teilen ihr Ziel nicht erreicht, ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit sicherzustellen. Eine Verschlechterung des Verbraucherschutzes steht aus folgenden Gründen zu befürchten:

- Wenn milde Handgeschirrspülmittel und ätzende Rohrreiniger gleichermaßen als ätzend gekennzeichnet werden müssen, schwindet die Warnwirkung des Ätzend-Symbols auf dem Abflussreiniger für den Verbraucher.
- Nach dem unbeabsichtigten Kontakt mit einem hautmilden Handgeschirrspülmittel, das nach GHS als „Ätzend“ gekennzeichnet werden muss, halten Fachleute von Giftinformationszentren Überreaktionen für wahrscheinlich. So wird z. B. ein Kind nach dem Verschlucken eines als ätzend gekennzeichneten Produktes zur Behandlung in der Regel in ein Krankenhaus eingewiesen und dort endoskopisch ggf. unter Narkose untersucht werden. Wenn es sich bei dem Produkt z. B. um ein mildes Handgeschirrspülmittel handelt, wird das Kind unnötig narkotisiert und untersucht. Neben dem Risiko von Komplikationen bei der Untersuchung und der Narkose sind darüber hinaus noch die Kosten zu beachten, die dabei für das Gesundheitswesen entstehen.

---

<sup>2</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

- Stellen Ärzte häufiger fest, dass als ätzend gekennzeichnete Wasch- und Reinigungsmittel eine intensive Behandlung nicht erforderlich gemacht hätten, entsteht eine weitere Gefahr: Verallgemeinernd kann es zur falschen Annahme führen, dass alle als ätzend gekennzeichneten Wasch- und Reinigungsmittel auch nach dem Verschlucken unproblematisch wären. Nach Exposition gegenüber einem tatsächlich ätzend wirkenden Produkt, z. B. einem Abflussreiniger, würde dann ggf. auf notwendige Untersuchungen bzw. Therapien verzichtet.
- Wenn die große Mehrheit der Wasch- und Reinigungsmittel als ätzend gekennzeichnet werden muss, steht zu befürchten, dass Hersteller von Wasch- und Reinigungsmitteln tatsächlich ätzend wirkende Produkte (wieder) in den Handel bringen, die mit preiswerteren Inhaltsstoffen eine gute Leistung zeigen. In den 1980er Jahren führten Unfälle mit den damals ätzend wirkenden und entsprechend gekennzeichneten Maschinengeschirrspülmitteln in Deutschland zu schweren Verätzungen bei Kleinkindern. Durch die daraufhin entwickelten Rezepturen, die lediglich reizend wirken und derzeit auch so gekennzeichnet sind, verlaufen Unfälle mit diesen Produkten nach Auskunft der Giftinformationszentren harmlos.

Darüber hinaus sehen die oben genannten Akteure im FORUM WASCHEN das Problem, dass zur Vermeidung der ungerechtfertigten Kennzeichnung sehr stark verdünnte Produkte auf den Markt gebracht werden könnten. Dies würde dazu führen, dass sehr viel Wasser oder andere inerte Bestandteile transportiert werden müssten, verbunden mit höherem Verpackungseinsatz und Energieaufwand. Im Hinblick auf die aktuellen Bestrebungen zur Verringerung des Kohlendioxid-Ausstoßes wäre dies kontraproduktiv.